

## Der aktuelle Rechtstipp

### Vorsicht „Bastlerauto“ – Mängel inklusive

*(Köln, 28. Mai 2009) Wer ein „Bastlerfahrzeug“ kauft, muss damit rechnen, dass das Fahrzeug erhebliche Mängel hat. So lautet eine aktuelle Entscheidung vom Amtsgericht (AG) München unter dem Aktenzeichen 231 C 2536/08.*

Ein Auto von der Stange kaufen? Bei diesem Gedanken schaudert es manchen Autofreak. Besser ist da schon ein individuell gestaltetes Vehikel. Je nach Geschmack und Geldbeutel kann die Auswahl des Wunschautos schon mal unterschiedlich ausfallen: Jubelt der eine beim Anblick eines luxuriös ausgestatteten Porsches, geht dem anderen beim Kauf eines „Bastlerfahrzeuges“ das Herz auf. Doch wer ein solches erwirbt, muss sich auf einiges gefasst machen, so die Quintessenz einer Entscheidung des Amtsgerichts München unter dem Aktenzeichen 231 C 2536/08.

Geklagt hatte ein Käufer, der im November 2004 einen zehn Jahre alten VW, Typ 1 HXO, zum Preis von 1.650 Euro gekauft hatte. Das Auto wies zum Zeitpunkt des Kaufes einen Kilometerstand von knapp 108.000 auf. Der Verkäufer hatte das Fahrzeug im Kaufvertrag als „Bastlerfahrzeug“ bezeichnet. Der Käufer schien mit seiner Entscheidung zunächst zufrieden. Mehr als 6.000 Kilometer verbrachte er mit dem neu erworbenen Fahrzeug auf den Straßen, bevor er sich im Mai 2005 erneut beim Vorbesitzer meldete und einige Mängel, darunter durchgerostete Unterbodenbleche sowie eine defekte Bremsanlage, geltend machte.

Der Verkäufer lehnte jedoch eine Reparatur ab, worauf der Käufer im Dezember 2007 vom Vertrag zurücktrat und den Kaufpreis retour verlangte. Seine Erklärung: Der Verkäufer habe ihn arglistig über Mängel am Fahrzeug getäuscht. Daher sei auch der Rückzahlungsanspruch nicht verjährt. Mit dieser Forderung traf er bei seinem Vertragspartner aber auf taube Ohren. Daraufhin ging der Käufer im Januar 2008 vor Gericht.

„Der Käufer hatte sich die ganze Sache offenbar zu einfach gemacht. Dies jedenfalls sah das Amtsgericht München so“, erläutert Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn, Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek in Köln. Denn das Amtsgericht München wies zum einen die Klage wegen Verjährung des Rückzahlungsanspruchs ab. Die Übergabe des Pkw sei im November 2004 gewesen, so dass die Verjährung bereits im November 2006 eingetreten sei.

Zum anderen wies das Gericht den Vorwurf der arglistigen Täuschung gegen den Verkäufer zurück. „Wird nämlich ein Auto beim Verkauf als sogenanntes Bastlerfahrzeug bezeichnet, lässt sich daraus schließen, dass das Fahrzeug erhebliche Mängel hat. Demnach kann sich ein Käufer nur darauf berufen, dass er von geringen Mängeln ausgegangen sei, wenn er sich vorher ausdrücklich nach dem genauen Zustand des Fahrzeugs erkundigt hat“, erläutert Rechtsanwalt Müller-

Wiedenhorn. Ein arglistiges, also bewusst wahrheitswidriges Verhalten des Verkäufers sei daher nicht nachzuweisen. Statt Recht hat der Autokäufer also nur Pech gehabt.

*Jeannette Fentross*  
BrunoMedia Communication GmbH  
Telefon: 0221/348038-18  
Email: [mueller-wiedenhorn@brunomedia.de](mailto:mueller-wiedenhorn@brunomedia.de)